- 32. 1. Welchen Einfluß hat die Bollbeendigung einer offenen Handelsgesellschaft, die während eines gegen diese anhängigen Rechtsstreits eintritt, auf die Wirksamkeit des Urteils gegen die persönlich hastenden Gesellschafter?
 - 2. Wann besteht ein Rechtsschutbedurfnis für eine besondere Rlage gegen die Gesellschafter?
- 3. Kann ber berklagte Gesellschafter trot ber Rechtstraft bes im Gesellschaftsprozes ergangenen Urteils Einwendungen gegen bie Höhe ber Berzugszinsen erheben?
- **50 98. §§ 124, 128, 129. 3年の. §§ 86, 265, 323, 325, 727, 767.**
- II. Zivilsenat. Urt. v. 19. Februar 1929 i. S. R. von Sch. (Bekl.) w. H. Kreditversicherungsbank AG. (Kl.). II 296/28.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Rammergericht bafelbit.

Die seit 1881 bestehende offene Handelsgesellschaft R. Sch., die ihren Sit in Vöslau in Ofterreich und eine Aweigniederlassung in Wien hatte, unterhielt auch eine Zweigniederlassung in Berlin, die als solche seit 1900 in das dortige Handelsregister eingetragen war. Im Mai 1924 erhob die Klägerin gegen die offene Handelsgesellschaft Klage auf Zahlung von 200000 GM. nebst 4/10 % täglicher Zinsen seit 30. April 1924. Sie stütte ben Anspruch darauf, daß sie für ein am 15. Februar 1924 von der Berliner Zweigniederlassung der offenen Handelsgesellschaft bei der Deutschen Verkehrskredithank AG. in Berlin aufgenommenes Darlehen von 200 000 GM. Bürgschaft übernommen und auf Grund dieser Bürgschaft am 30. April 1924 an die Gläubigerin 200000 GM. gezahlt habe. Weiter machte die Klägerin geltend, die Gläubigerin habe ihr die Forderung abgetreten: die offene Handelsgesellschaft habe sich am 1. Mai verpflichtet, ihr den Betrag am 2. Mai 1924 zurückzuzahlen und ihn bis zur Mückzahlung mit $\frac{4}{10}$ täglich zu verzinsen, sei aber dieser Berpflichtung nicht nachgekommen. Durch rechtskräftig gewordenes Urteil vom 11. Oktober 1924 verurieilte das Landgericht die offene Handelsgesellschaft nach dem Klagantrag. In einem am 23. Oktober 1924 zwischen der Klägerin und dem einen Gesellschafter der offenen Sandelsgesellschaft, D. von Sch., getroffenen Abkommen verpflichtete sich die Klägerin, von dem Urteil keinen Gebrauch zu machen, solange D. von Sch. die von ihm in dem Abkommen übernommenen Verpflichtungen pünktlich erfülle. Mit der Behauptung, daß die Firma die gewährten Zahlungstermine nicht eingehalten habe, daß im November 1926 bereits mehr als 70000 RM. rückftändig gewesen seien und daß der Beklagte R. von Sch. als Gesellschafter der Firma für deren Verbindlichkeiten als Gesamtschuldner hafte, beantragte die Alägerin, den Beklagten als Gesamtschuldner mit der offenen Handelsgesellschaft zunächst zur Zahlung eines Teilbetrags von 20000 KM. nebst 4/10 % täglicher Zinsen seit 30. April 1924 zu verurteilen. Das Landgericht sprach die Mage zu. In der Berufungsinstanz erweiterte bie Klägerin den Klagantrag um 30000 RM. nebst 4/10 0/0 täglicher Rinsen seit 30. April 1924. Das Kammergericht entsprach biesem Antrag und wies die Berufung des Beklagten zurück. Die Revision des Beklagten hatte nur wegen der Höhe der Zinsen teilweise Erfolg.

Grunbe:

Der Berufungsrichter geht davon aus, daß die Hauptniederlassung der Beklagten in Böslau bereits am 31. August 1923 aufgelöst und im Wiener Handelsregister gelöscht worden sei. Die Zweigniederlassung in Berlin habe aber den Gewerbebetrieb selbständig sortgesetzt, und zwar dis zu ihrer am 6. Oktober 1924 ersolgten Löschung im dortigen Handelsregister. Das gegen die Gesellschaft am 11. Oktober 1924 ergangene Urteil müsse nach § 129 HB. auch der Beklagte in der Weise gegen sich gelten lassen, daß er Einwendungen, die der Gesellschaft zustanden, nicht mehr geltendmachen könne.

Die Revision bezeichnet den § 325 RBD. sowie das materielle Recht (§§ 129, 156fig. HBB.) als verlett. Die Rüge der Verletung des § 325 BBD. ist unbegründet. Auf diese Vorschrift hat der Berufungsrichter das Urteil nicht gestüttt. Sie handelt u. a. von der Wirkung bes rechtskräftigen Urteils gegen diejenigen, welche nach Eintritt der Rechtshängigkeit Rechtsnachfolger der Parteien geworden sind. Der Beklagte wird aber nicht als Rechtsnachfolger ber offenen Handelsgesellschaft in Anspruch genommen, sondern auf Grund der Vorschrift des § 128 HBB., wonach die Gesellschafter den Gläubigern für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft als Gesamtschuldner persönlich haften. Diese Haftung entsteht schon mit der Bearundung der Gesellschaftsschuld und tritt nicht erst mit der Auflösung der offenen Handelsgesellschaft ein. Gine Haftung des Beklagten als Rechtsnachfolgers und die Wirkung eines gegen den Rechtsvorgänger ergangenen Urteils kommt somit nicht in Frage. Soweit sich die Revision gegen die Anwendung des § 129 HGB. richtet, kann unerörtert bleiben, ob sich die Saftbarkeit der Gesellschafter einer österreichischen offenen Handelsgesellschaft, die in Deutschland eine Aweigniederlassung hat, für die von dieser Aweigniederlassung gemachten Geschäfte nach österreichischem ober nach deutschem Rechte bestimmt. Denn nach ben Keststellungen bes Berufungsrichters bestand die österreichische Gesellschaft überhaupt nicht mehr. als das den Gegenstand des Rechtsstreits bildende Darlehensgeschäft zustande kam. Dagegen betrieben die Gesellschafter nach wie vor ein Sandelsgeschäft in Berlin in ber Form einer offenen Sanbelsgefellicaft. Nach Auflösung der österreichischen Gesellschaft konnte die frühere Ameigniederlassung nur als selbständige Gesellschaft weitergeführt

werden. Da sie ihren Sit in Berlin hatte, unterstand sie ohne weiteres beutschem Recht. Für die Beurteilung des vorliegenden Falls ist es jedoch gleichgültig, ob deutsches oder österreichisches Recht anwendbar ist. Denn nach Art. 112 bes in Ofterreich geltenden Allgemeinen Handelsgesehbuchs, das bis zum 1. Januar 1900 auch im Gebiete des Deutschen Reiches galt, haften die Gesellschafter einer offenen Handels= gesellschaft für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen. Allerdings enthält das österreichische Recht keine dem § 129 Abs. 1 HBB. entsprechende Borschrift. Das Reichsgericht hat aber in ständiger Rechtsprechung den Art. 112 Alla. HGB. dahin ausgelegt, daß das gegen die offene Handelsgesellschaft ergangene Urteil, soweit es sich um die Keststellung einer Gesellschaftsschuld handelt, auch Rechtskraftwirkung für und gegen die einzelnen Gesellschafter hat (vgl. RGR. Bd. 34 S. 365, Bd. 49 S. 342 und die in der lettgenannten Entscheidung enthaltene Ausführung, daß durch § 129 HGB. kein neues Recht geschaffen worden sei). Auch die österreichische Rechtsprechung hat den Art. 112 Alla. 568. immer so verstanden, wie es jest § 129 568. vorschreibt.

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß ein gegen eine offene Handelsgesellschaft ergangenes Urteil nur wirksam sei und die Einwendungen des Gesellschafters nach § 129 SGB. nur ausschließe. wenn die offene Handelsgesellschaft im Reitpunkt der letten mündlichen Berhandlung im Gesellschaftsprozeß noch bestanden habe. Es erörtert und bejaht dann die Frage, ob die offene Handelsgesellschaft R. Sch. in dem hiernach makaebenden Reitvunkt noch vorhanden gewesen sei. Rur die auf die Frage des Fortbestehens der offenen Handelsgesellschaft sich beziehenden Ausführungen des Berufungsgerichts werden von der Revision als auf Rechtsirrtum beruhend bekämpft. Es kommt aber auf den Kortbestand der offenen Handelsgesellschaft gar nicht an. Allerdings wird im Anschluß an eine Entscheibung des Kammergerichts (RDLG. Bd. 28 S. 348) auch in den neueren Auflagen von Staub (Anm. 20 zu § 124 HBB.) die Ansicht vertreten, daß gegen eine zur Zeit der Schlugverhandlung burch Liquibation ober in anderer Weise vollbeendete offene Handelsgesellschaft fein rechtswirkiames Urteil mehr ergeben konne. Diese Auffassung wäre nur möglich, wenn man mit ben früheren Auflagen von Staub (6. und 7. Auft. § 124 Anm. 13) annehmen würde, daß mit der Bollbeendigung der Gesellschaft die Partei weggefallen, der Prozeß

also erloschen sei. Die Unsicht steht im Wiberspruch mit ber im übrigen von den neueren Auflagen Staubs (Anm. 20 zu § 124) ebenfalls geteilten Auffassung des Reichsgerichts (vgl. RGA. Bd. 64 S. 79 und die dort genannten Entscheidungen), daß die Gesellschafter Träger ber Rechte und Pflichten ber Gesellschaft seien, und bag bei Auflösung des durch die Gesellschaft begründeten Bandes der Rechtsstreit einfach gegen die Gesellschafter weitergebe. Denn man kann nicht einerseits den Barteienwechsel zugestehen, anderseits ein gegen die Gesellschaft ergangenes Urteil für unwirksam erklären. Im Gegensat zum Kammergericht nehmen Jaeger, Die offene Sandelsgesellschaft im Rivilprozeß (Festgabe ber Leipziger Furistenfakultät für Sohm) S. 56fig. und Rosenberg, Lehrbuch bes Zivilprozeßrechts 2. Aufl. S. 112fig. an, bag die Parteifahigfeit ber offenen Handelsgesellschaft notwendig bis zur Beendigung des Gesellschaftsprozesses fortbauere. Sie kommen zu diesem Ergebnis in Anwendung bes dem § 265 ABD. zugrundeliegenden Gedankens, daß — in der Regel wenigstens — eine Partei außerstande ist, einseitig aus dem Prozekrechtsverhältnis, also aus einer im öffentlichen Recht begründeten Gebundenheit, auszuscheiben. Diese Lösung hat wegen ihres praktischen Ergebnisses und auch deshalb manches für sich, weil sie die Stellung der physischen Bersonen im Rechtsstreit folgerichtig weiterführt auf juristische Versonen und parteifähige Versonenvereinigungen, soweit deren Eigenart nicht notwendig entgegensteht. Kür die hier zu entscheidende Frage kommt man jedoch zum gleichen Graebnis, wenn man an der bisherigen Auffassung des Reichsgerichts festhält. Treten mit der Auflösung der Gesellschaft an deren Stelle ohne weiteres die Gesellschafter, so verhält es sich gerade so, wie wenn im Anwaltsprozeft die verklagte Partei firbt. Auch wenn der Tod unbekannt bleibt, treten die Rechtsnachfolger einfach an die Stelle des Verstorbenen. Da die Prozesvollmacht nicht erlosch (§ 86 RVD.). ist ein auf ben Namen ber verstorbenen Partei ergangenes Urteil nicht unwirksam, sondern bedeutet ein Urteil für und gegen die Erben (vgl. Lehrbücher von Hellwig Bb. 2 S. 301, 465 und von Rosenberg 2. Aufl. S. 107). Ebenso find statt ber beenbeten Gesellschaft nunmehr die Gesellschafter Parteien geworden. Saben sie personliche Einwendungen, so ist es ihre Sache, sie nach Beendigung ber Gesellschaft noch im anhängigen Rechtsstreit vorzubringen (RGA. Bb. 64 S. 80), nötigenfalls durch Einlegung eines Rechtsmittels. Wird die Beendigung dem Gericht angezeigt, so hat dieses von Amts wegen die Parteienbezeichnung zu ändern (vgl. OLG. Hamburg in LZ. 1924 Sp. 48). Sachliche Folgen sind aber mit einer solchen Berichtigung nicht berbunden.

Hiernach kommt es nur darauf an, ob die offene Handelsgesellsschaft bei Beginn des Gesellschaftsprozesses noch bestanden hat. Dies ist hier unbestritten. Gemäß § 129 Abs. 1 How. kann daher der Beklagte solche Einwendungen nicht mehr erheben, die auf Grund der Rechtskraft des Urteils im Gesellschaftsprozeß auch nicht mehr von der Gesellschaft erhoben werden können.

Die Revision hat sobann geltendgemacht, es fehle an einem Rechtsschutbedürfnis für die Rage gegen den Gesellschafter, wenn man mit der reichsgerichtlichen Rechtsprechung davon ausgehe, daß bei Auflösung der Gesellschaft während des gegen sie anhängigen Rechtsstreits dieser einfach gegen die Gesellschafter weitergehe und das Urteil gegen die Gesellschafter wirke. Denn die Klägerin könne bas gegen die Gesellschaft ergangene Urteil nach § 727flg. ABD. auf die Gesellschafter umstellen lassen und zur Bollstreckung gegen die Gelellschafter verwenden. Ein Rechtsschutzbedürfnis für die Erwirfung eines neuen Vollstreckungstitels kann aber auch bereits bann vorliegen, wenn erhebliche Aweifel bestehen, ob ein schon vorhandener Titel berwendbar ist, und wenn beshalb mit Schwieriakeiten und Bedenken bei den Bollstreckungsorganen zu rechnen ist. Der Beklagte will jedoch dem Urteil im Gesellschaftsprozeß jede Wirksamkeit versagen. Die Klägerin mußte auch damit rechnen, daß sie bei der Stellungnahme des führenden Kommentars von Staub und des Kammergerichts eine Umschreibung des Bollstreckungstitels bei den Anstanzgerichten nicht erreichen werde und daß ihr im Umschreibungs- und im Bollstreckungsverfahren die Anrufung des Reichsgerichts nicht möglich sei. Hiernach war das Rechtsschutzbedürfnis für die Klage zu beiahen.

Der Berufungsrichter hält auch die Ermäßigung des Zinssates für ummöglich, weil der Klägerir die Zinsen durch das Urteil vom 11. Oktober 1924 rechtskräftig zugesprochen worden seien.

Die Rechtskraft des gegen die offene Handelsgesellschaft ergangenen Urteils steht aber dem verklagten Gesellschafter dann nicht im Wege, wenn auch die offene Handelsgesellschaft trot der Rechtskraft des Urteils seiner Vollstreckung wider sie mit Einwendungen

gegen das Bestehen des Anspruchs entgegentreten könnte. Hierher gehören die Einwendungen nach § 767 BPD., also solche, die auf Gründen beruhen, welche erst nach dem Schlusse ber letten mundlichen Berhandlung entstanden sind. Allerdings ist die Höhe der Rinsen in der Bereinbarung vom 1. Mai 1924 festgelegt. Tropbem ist eine Einwendung nicht aussichtslos. Die Zinsen sind in der Bereinbarung als Verzugszinsen bezeichnet. Daneben erhielt die Klägerin nach dem Kreditversicherungsvertrag noch eine vorauszahlbare Bereitstellungs-Provision von 11/20/0 und eine laufende Provision von 3/40/0 pro Monat, wohl für 2 Monate. Dazu zog der Darlehensgeber selbst nach dem Darlehensverirag die Zinsen für 2 Monate und Spesen mit 16500 Rentenmark im voraus ab. Die Zinsen sollten also nur den der Alägerin entstehenden Berzugsschaden ausgleichen. Außerbem war nur an eine kurzfristige Dauer bes Schuldverhältnisses gedacht. Denn schon auf den folgenden Tag war Zahlung versprochen. Danach könnte die offene Handelsgesellschaft bem Binsanspruch, ber heute schon mehr als das sechsfache des Kapitals beträgt, mit der Einwendung entgegentreten, der Bertrag vom 1. Mai 1924 sei nach Treu und Glauben bahin auszulegen, daß der Zinsfuß nach der inzwischen eingetretenen bebeutenden Lingermäßigung berabzuseben fei. Die Einwendungen könnten allerdings, soweit sie auf § 767 BPD. beruhen, nur für die Reit nach der Schlußverhandlung im Vorprozeß geltendgemacht werden. Bon der offenen Handelsgesellschaft könnte bies nur durch Klage nach § 767 BHD. geschehen. Dagegen kann ber verklagte Gesellschafter die Einwenbungen zur Erwirkung der Klagabweisung als Verteidigungsmittel geltendmachen (Stein Anm. III şu § 323 ABD.; Staub Anm. 6 zu § 129 HB.). Hiernach hatte die Rechtsfraft des Urteils im Borprozeß der sachlichen Nachprüfung ber Höhe des Linsanspruchs vom 4. Oktober 1924 an keinesfalls im Weg gestanden. Insoweit ist das angesochtene Urteil aufzuheben und bie Sache in die Borinftang gurudguverweisen. Burudguweisen ift die Revision, soweit es sich um tie Verurteilung zur Hauptsache handelt. Das gleiche muß für die Rinsen vom 30. Abril bis 4. Oftober 1924 gelten.